

Verordnung

Inkrafttreten:

01.01.2008

vom 25. November 2008

zur Änderung der Verordnung über die Kantonsbeiträge für den Wald und den Schutz vor Naturereignissen

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

in Erwägung:

Infolge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) musste das Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen geändert werden.

Bei dieser Gelegenheit wurden weitere Änderungen beantragt, da sich eine Überprüfung der Entwicklung gewisser staatlicher Eingriffe als notwendig erwies.

Der Grosse Rat verabschiedete diese Änderungen in seiner Sitzung vom 1. Juli 2008. Infolgedessen muss die Ausführungsgesetzgebung angepasst werden.

Auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

Art. 1

Die Verordnung vom 30. März 2004 über die Kantonsbeiträge für den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (SGF 921.16) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

¹ Die Beiträge werden in Form von Pauschalen oder als Prozentsatz des Betrags der anrechenbaren Ausgaben festgesetzt.

Art. 3 Abs. 1

¹ Der Höchstbetrag der anrechenbaren Ausgaben wird für jedes Vorhaben von der für die Erteilung von Beiträgen zuständigen Behörde im Voraus bestimmt.

Art. 4 Mindestbetrag der anrechenbaren Ausgaben

¹ Für Einzelvorhaben beträgt der Mindestbetrag der anrechenbaren Ausgaben 10000 Franken.

² Für Einzelabrechnungen im Rahmen von Vorhaben beträgt der Mindestbetrag der anrechenbaren Ausgaben 500 Franken.

Art. 6 Förderung von Betriebseinheiten (Art. 10 und 11 WSG)

Beiträge für Werkhöfe (Anhang, Ziff. 2.4) werden nur rationellen Betriebseinheiten ausgerichtet.

Art. 10 Technische Ausführungsweisungen

Das Amt für Wald, Wild und Fischerei erlässt die nötigen technischen Weisungen zur Ausführung der Förderungsmassnahmen. Die Weisungen werden von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft genehmigt.

ANHANG

Aus Gründen der Lesbarkeit wird der Text des Anhangs am Ende dieses Erlasses vollständig wiedergegeben.

Art. 2

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:
P. CORMINBŒUF

Die Kanzlerin:
D. GAGNAUX

ANHANG

[zur Verordnung vom 30. März 2004 über die Kantonsbeiträge für den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (SGF 921.16)]

Subventionierte Massnahmen, Beitragsarten und -kriterien

1 Von Bund und Kanton unterstützte Massnahmen (Art. 64b–64e WSG)

1.1 Schutz vor Naturereignissen (Art. 64b WSG) (Bundesprodukt «Schutzbauten»)

Massnahmen	Arten/Kriterien	Kantonaler Satz oder Pauschalbetrag
Grundangebot Gefahrengrundlagen Einzelprojekte	Öffentliches Interesse Qualität von Projekt und Massnahmen (integrales Risikomanagement, technische, ökologische, regionale und soziale Aspekte)	50–95 % der anrechenbaren Ausgaben

1.2 Schutzwald (Art. 64c WSG)

1.2.1 *Schutzwaldpflege*

Massnahmen	Arten/Kriterien	Kantonaler Satz oder Pauschalbetrag
Jungwaldpflege	Pauschalbetrag	2000 Franken pro behandelte Hektare und Vierjahresperiode
Verjüngungshiebe	Pauschalbetrag gemäss anerkannten Nutzungskosten und Holzerlösen	20–120 Franken pro m ³ Holz
Andere Kosten (Begleitmassnahmen)	Pauschalbetrag	350 Franken pro Hektare beeinflusste Waldfläche und Vierjahresperiode

Planung und Leitung der Arbeiten	Pauschalbetrag	700 Franken pro Hektare beeinflusste Waldfläche und Vierjahresperiode
----------------------------------	----------------	---

In Ausnahmefällen (punktuelle Eingriffe) besteht die Möglichkeit einer Abrechnung gemäss den tatsächlichen Kosten mit einer Entschädigung bis zu 80% der Mehrkosten.

1.2.2 Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Schäden im Schutzwald und in der angrenzenden Pufferzone

Massnahmen	Arten/Kriterien	Kantonaler Satz oder Pauschalbetrag
Intensive phytosanitäre Überwachung	Pauschalbetrag	30 Franken pro Stunde
Erwerb, Betrieb, Überwachung und Unterhalt von Geräten und Einrichtungen zur Bekämpfung von schädlichen Organismen	Pauschalbetrag	200 Franken pro Gerät und Nutzungsjahr
Nutzung geschädigter Bäume (Pflanzenschutz-massnahmen)	Pauschalbetrag gemäss Bringungsmittel	30–80 Franken pro m ³ Holz
Räumung von sturmgeschädigtem Baumholz	Pauschalbetrag gemäss Holzvolumen pro Hektare, Hangneigung und Bringungsmittel	5000–21 400 Franken pro behandelte Hektare

1.2.3 *Infrastrukturanlagen für Schutzwälder*

Massnahmen	Arten/Kriterien	Kantonaler Satz oder Pauschalbetrag
Instandstellung, Verbesserung oder ausnahmsweise Neuerstellung von Waldwegen	Fixer Satz	60 % der anrechenbaren Ausgaben
Errichtung, Verbesserung oder Instandstellung von Werkhöfen	Bedeutung des Projekts für die vom Perimeter betroffenen Schutzwälder	20–60 % der anrechenbaren Ausgaben

1.3 Biologische Vielfalt des Waldes (Art. 64d WSG)

1.3.1 *Waldreservate*

Massnahmen	Arten/Kriterien	Kantonaler Satz oder Pauschalbetrag
Schaffung von Naturwaldreservaten	Pauschalbetrag gemäss geografischer Region, Fruchtbarkeit, Nutzungsbedingungen und Grösse des Reservats	30–100 Franken pro Hektare und Vertragsjahr
Schaffung von Sonderwaldreservaten	Pauschalbetrag	20 Franken pro Hektare und Vertragsjahr

1.3.2 *Altholzinseln*

Massnahmen	Arten/Kriterien	Kantonaler Satz oder Pauschalbetrag
Ausscheidung von Altholzinseln	Pauschalbetrag gemäss geografischer Region, Fruchtbarkeit, Nutzungsbedingungen und Vertragsdauer	20–100 Franken pro Hektare und Vertragsjahr

1.3.3 *Waldbehandlung zur Erhaltung der biologischen Vielfalt*

Massnahmen	Arten/Kriterien	Kantonaler Satz oder Pauschalbetrag
Schaffung von stufigen Waldrändern (Ersteingriff)	Pauschalbetrag	7000 Franken pro behandelte Hektare
Pflege von stufigen Waldrändern	Pauschalbetrag	4000 Franken pro behandelte Hektare
Pflanzung seltener Baumarten, ohne Eichen	Pauschalbetrag	10 000 Franken pro bepflanzte Hektare
Begründung von Eichenwald	Pauschalbetrag	16 000 Franken pro bepflanzte Hektare
Pflege von Pflanzungen seltener Arten und von Eichen	Pauschalbetrag	2000 Franken pro behandelte Hektare
Generelle Artenschutzmassnahmen im Wald	Pauschalbetrag	8000 Franken pro behandelte Hektare

**1.4 Waldwirtschaft (Art. 64e WSG)
(Bundesprodukt «Waldwirtschaft»)**

Massnahmen	Arten/Kriterien	Kantonaler Satz oder Pauschalbetrag
Schaffung optimaler Betriebseinheiten	Fixer Pauschalbetrag und Pauschalbetrag gemäss genutzter Holzmenge	40 000 Franken pro Einheit und 1.20 Franken pro m ³ genutztes Holz während 4 Jahren
Gründung von Holzlogistikunternehmen	Fixer Pauschalbetrag und Pauschalbetrag gemäss genutzter Holzmenge	40 000 Franken pro Unternehmen und 1.20 Franken pro m ³ genutztes Holz während 4 Jahren
Jungwaldpflege	Pauschalbetrag	1280 Franken pro behandelte Hektare und Vierjahresperiode

2 Nur vom Kanton unterstützte Massnahmen (Art. 64 WSG)

2.1 Verjüngung und Jungwaldpflege (Art. 64 Bst. a WSG)

Massnahmen	Arten/Kriterien	Kantonaler Satz oder Pauschalbetrag
Defizitäre Holzernte zur Bestandesverjüngung	Pauschalbetrag gemäss Bestandes- und Geländebesonderheiten sowie Bringungsmittel	5–60 Franken pro m ³ Holz
Jungwaldpflege	Pauschalbetrag gemäss Waldfunktion und Baumartenmischung	1280–2000 Franken pro behandelte Hektare und Vierjahresperiode

2.2 Massnahmen im Zusammenhang mit der Erholungsfunktion des Waldes (Art. 64 Bst. b WSG)

Massnahmen	Arten/Kriterien	Kantonaler Satz oder Pauschalbetrag
Zusätzliche Kosten für die Begründung, Pflege oder Verjüngung von Beständen, für die defizitäre Holzernte aus Sicherheitsgründen, für den Unterhalt von Waldwegen	Pauschalbetrag gemäss Bedeutung der Erholungsfunktion	100–500 Franken pro Hektare und Jahr
Erstellung und Unterhalt von Waldlehrpfaden	Art des Projekts	9–45 % der anrechenbaren Ausgaben

2.3 Massnahmen zur Gewährleistung der Qualität von Grundwasser und Trinkwasserquellen im Wald (Art. 64 Bst. c WSG)

Massnahmen	Arten/Kriterien	Kantonaler Satz oder Pauschalbetrag
Zusätzliche Kosten für die Begründung, Pflege oder Verjüngung von Beständen (Verschieben von Rundholzlagern, Verzicht auf gewisse Behandlungen oder eine mechanisierte Holzernte, Auflagen wie Baumartenmischung und Erhöhung der Bestandesvielfalt)	Pauschalbetrag gemäss Bedeutung der Schutzfunktion	20–150 Franken pro Hektare und Jahr

2.4 Erstellung und regelmässige Instandstellung forstlicher Infrastrukturanlagen ausserhalb von Schutzwäldern (Art. 64 Bst. d WSG)

Massnahmen	Arten/Kriterien	Kantonaler Satz oder Pauschalbetrag
Instandstellung, Verbesserung oder Neuerstellung von Waldwegen	Art des Projekts, Finanzkraft	13,5–45 % der anrechenbaren Ausgaben
Erstellung von Lagerplätzen	Art des Projekts, Finanzkraft	13,5–45 % der anrechenbaren Ausgaben
Errichtung, Verbesserung oder Instandstellung von Werkhöfen	Art des Projekts, Finanzkraft	13,5–45 % der anrechenbaren Ausgaben

2.5 Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen (Art. 64 Bst. e WSG)

Massnahmen	Arten/Kriterien	Kantonaler Satz oder Pauschalbetrag
Güterzusammenlegung Freiwillige Umlegung von Waldparzellen Schaffung von Betriebseinheiten (z.B. Verband oder Bewirtschaftungsgenossenschaft) oder andere Eigentumsverbesserungen	Art des Projekts	13,5–45 % der anrechenbaren Ausgaben

2.6 Verhütung und Behebung von Schäden im Nichtschutzwald sowie Planung und Verwirklichung der Massnahmen gemäss Artikel 38 WSG (Art. 64 Bst. f WSG)

Massnahmen	Arten/Kriterien	Kantonaler Satz oder Pauschalbetrag
Intensive phytosanitäre Überwachung	Pauschalbetrag	15 Franken pro Stunde
Erwerb, Betrieb, Überwachung und Unterhalt von Geräten und Einrichtungen zur Bekämpfung von schädlichen Organismen	Pauschalbetrag	100 Franken pro Gerät und Nutzungsjahr
Nutzung geschädigter Bäume, wenn das Holz dauernd am Schlagort liegen bleibt	Pauschalbetrag	20 Franken pro m ³ Holz
Nutzung geschädigter Bäume, wenn das Holz gerückt wird	Pauschalbetrag	10 Franken pro m ³ Holz

Räumung von sturmgeschädigtem Baumholz	Pauschalbetrag gemäss Holzvolumen pro Hektare, Hangneigung und Bringungsschwierigkeiten	2500–5600 Franken pro behandelte Hektare
Planung und Umsetzung von Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren (gemäss Art. 38 WSG)	Art des Projekts	13,5–45 % der anrechenbaren Ausgaben

2.7 Förderung der vermehrten Verwendung von einheimischem Holz als Rohstoff und als Energiequelle (Art. 64 Bst. g WSG)

Massnahmen	Arten/Kriterien	Kantonaler Satz oder Pauschalbetrag
Studien und Förderungsaktionen	Art des Projekts	9–45 % der anrechenbaren Ausgaben

2.8 Beratung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer (Art. 64 Bst. h WSG)

Massnahmen	Arten/Kriterien	Kantonaler Satz oder Pauschalbetrag
Beratungskampagnen	Art des Projekts	9–45 % der anrechenbaren Ausgaben

2.9 Signalisation von Waldstrassen (Art. 64 Bst. i WSG)

Massnahmen	Arten/Kriterien	Kantonaler Satz oder Pauschalbetrag
Ausarbeitung eines Projekts für einen Perimeter	Pauschalbetrag	500 Franken pro Projekt
Signalisation von Fahrverboten	Pauschalbetrag	250 Franken pro Schild und 50 Franken pro Zusatztafel
Errichtung von Abschränkungen (sofern unerlässlich)	Pauschalbetrag	1000 Franken pro Abschränkung